

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie**
Senatsverwaltung für Finanzen

An die
Leiterinnen und Leiter der Schulämter
der Bezirksämter von Berlin

Leiterinnen und Leiter SE Finanzen
der Bezirksämter von Berlin

Gemeinsame Geschäftsstelle Schulbau der Berliner
Bezirke
Regionalverbund Ost
Regionalverbund Nord-West
Regionalverbund Süd-West
Taskforce Schulbau
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

- per Mail -

Datum: 4.02.2020

**Bedarfsprüfungs- und Mittelabrufverfahren für temporäre Schulbaumaßnahmen
hier: Inanspruchnahme 100-Mio.-Euro-Programm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem durch das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 51. Sitzung am 12.12.2019 beschlossenen Gesetz zum Doppelhaushalt 2020/21, insbesondere der beschlossenen Erläuterungen zu Kapitel 2712 (Aufwendungen der Bezirke – Stadtentwicklung und Wohnen), Titel 70100 (Neue Schulen Programm) ist für das Schnellbauprogramm Klassenzimmer eine Finanzierung von bis zu 100 Mio. Euro aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Schulbauoffensive vorgesehen.

Die Mittel sind beschränkt für temporäre Maßnahmen, die mit Schuljahresbeginn 2020/2021, spätestens jedoch mit Schuljahresbeginn 2021/2022 genutzt werden sollen. Anträge sind daher schnellstmöglich zu stellen. Für die Inanspruchnahme von Mitteln des Programms gilt folgendes zweistufiges Verfahren:

I. Bedarfsprüfungsverfahren durch die SenBildJugFam

1. Als temporärer Bedarf sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zum Schuljahresbeginn 2020/21, spätestens jedoch zum Schuljahresbeginn 2021/2022 realisiert werden und damit zur tatsächlichen kurzfristigen Deckung des Kapazitätsbedarfs dienen bzw. bei deren Nichtrealisierung die Gewährleistung der Schulpflicht nach § 42 SchulG gefährdet ist.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

2. Die SenBildJugFam hat dem Hauptausschuss mit Roter Nummer 1189 T-1 die Bedarfsplanung mit Stand Monitoring Mai 2019 sowie in der Anlage 35 die durch die Bezirke benannten temporären und kurzfristigen Maßnahmen zur Deckung der Bedarfe mitgeteilt. Es gelten die genannten temporären Maßnahmen in der Anlage 35 als bestätigt / testiert, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - temporäre Standzeit unter 5 Jahre
 - Fertigstellung mit Nutzungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 oder zum Schuljahr 2021/2022
 - kapazitäre Ausweisung zusätzlicher temporärer Schulplätze zum Schuljahr 2020/2021 bzw. zum Schuljahr 2021/2022
 - nicht bereits Teil einer Baumaßnahme.

Die Zustimmung zur Aufstellung von Planungsunterlagen gilt für diese dort genannten Maßnahmen als erteilt.

3. Für temporäre Bedarfe, die mit dieser Anlage nicht bereits bestätigt sind, ist vor Aufstellung der Planungsunterlagen in analoger Anwendung von Nr. 2.2.2 AV § 24 LHO die Aufstellung von Planungsunterlagen durch den Bedarfsträger bei der SenFin, Referat II LIP, zu beantragen. Zudem sind der Bedarf und die schulfachliche Notwendigkeit für temporäre, bauliche Maßnahmen durch den Bezirk schriftlich darzulegen und zu begründen. Der Bedarf muss durch die SenBildJugFam, Referat I D, bestätigt werden und muss die vorgenannten Kriterien alle erfüllen.

Für die Feststellung der Unabweisbarkeit der Maßnahme ist das Prüfverfahren gemäß Rundschreiben der SenFin zu Finanzierungsfragen von Ersatz- sowie temporären Ausweich- und Zusatzflächen vom 2. August 2019 (Gz. II LIP 7 - HB 6161-8/2018-11-1), dort Gliederungspunkt 2, zu durchlaufen. Die Gemeinsame Geschäftsstelle Schulbauoffensive der Berliner Bezirke hat in Kooperation mit der Geschäftsstelle des Regionalverbundes Nord-West eine Hilfestellung erarbeitet, wie diese Prüfschritte abzuarbeiten bzw. zu dokumentieren sind. Das Prüfergebnis ist dem Antrag schriftlich beizufügen. Der Prüfschritt 9 (Bestätigung der BIM, dass keine geeigneten Container für die temporäre Unterbringung der zu Beschulenden zur Verfügung steht) entfällt bis auf Widerruf.

II. Haushaltstechnisches Verfahren durch die SenFin

1. Für kurzfristig notwendige temporäre Ausweich- und Ersatzstandorte sowie zur Schaffung von Baufreiheit sind im SIWA 40 Mio. Euro vorgesehen worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Antragslage sind diese Mittel erschöpft, so dass es der maßnahmenscharfen Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben in den Bezirkshaushaltsplänen bedarf. Hierzu ist ein Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben an SenFin II C zu richten, dem der von SenBildJugFam testierte Bedarf beizufügen ist. Die Finanzierung der Maßnahmen als Einzelmaßnahmen hat aus den Bezirkshaushaltsplänen zu erfolgen, für die eine Basiskorrekturzusage gegeben wird.

Bzgl. der inhaltlichen Voraussetzungen eines etwaigen Mehrausgabenantrages wird auf § 37 LHO sowie das HWR 2020 hingewiesen. Erforderliche Anträge für diese Mittel sind dem Referat II C der SenFin zuzuleiten.

2. Mit dem Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben ist die SenFin über das Ergebnis der geprüften Planungsunterlagen zu informieren (insbes. Gesamtkosten, Fertigstellungszeitpunkt). Die SenFin stellt die benötigten Haushaltsmittel dann über einen Titel der Hauptgruppe 7 oder 8 zur Verfügung. Dem Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben ist das Testat der SenBildJugFam über die schulfachliche Notwendigkeit und eine Bestätigung der Beachtung der Prüfschritte gem. Ziffer I. 3 beizufügen.
3. Statt einer BPU wird in bestimmten Fällen eine Planungsunterlage für investive Beschaffungen benötigt, soweit es sich um entsprechende investive Beschaffungen von Containern (Hauptgruppe 8) und nicht um Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) handelt. Ein Abgrenzungskriterium ist, ob die Interimsmaßnahme schwer lösbar mit dem Untergrund verbunden wird. Ist dies der Fall, handelt es sich grundsätzlich um eine Baumaßnahme und es sind BPU aufzustellen (vgl. Nr. 2.1.2 AV § 24 LHO). Ist die Verbindung mit dem Untergrund ohne größeren Aufwand zu lösen, kann es sich um eine investive Beschaffung handeln, für die „lediglich“ Planungsunterlagen aufzustellen wären (vgl., Nr. 2.1.3 AV § 24 LHO). Die Errichtung „Fliegender“ Klassenzimmer ist als Baumaßnahme zu qualifizieren, während das Aufstellen von Containern einer einzelfallabhängigen Betrachtung bedarf.

Sofern neben den Kosten für die Containerbeschaffung nicht unerhebliche Kosten für die Anlage von Fundamenten, Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen, sonstige Erschließungsmaßnahmen etc. anfallen, kann dies gleichwohl die Notwendigkeit einer Aufstellung von Bauplanungsunterlagen indizieren, auch wenn die Container ohne größeren Aufwand vom Untergrund gelöst werden können. Die Entscheidung, ob Bauplanungsunterlagen oder Planungsunterlagen aufgestellt werden, verbleibt letztlich bei den Baudienststellen.

Das Verfahren der Aufstellung von Planungsunterlagen für investive Beschaffungen ist nicht an die Vorgaben der Ergänzenden AV zu AV § 24 LHO gebunden und kann daher i.d.R. schneller bewerkstelligt werden.

Soweit im Bezirk keine Planungsmittel zur Verfügung stehen, können diese aus Bauvorbereitungsmitteln des SIWA durch formlosen Antrag bei SenFin II LIP zur Verfügung gestellt werden. Die Bauvorbereitungsmittel des SIWA dürfen jedoch nur für Maßnahmen des Kernhaushalts verwendet werden, nicht aber für künftige Maßnahmen des SIWA.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die Taskforce Schulbau sowie der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Scheeres

Dr. Matthias Kollatz